

S a t z u n g

der Gemeinde Ellzee

über die Grenzen für den im Zusammenhang bebauten Ortsteil  
der Gemeinde Ellzee, OT Stoffenried

Aufgrund des § 34 Abs. 2 BBauG in der gültigen Fassung hat der  
Gemeinderat Ellzee  
in seiner Sitzung vom 27.02.1986  
für den Ortsteil Stoffenried für den unter § 1 aufgeführten Teilbereich  
die Grenzen für den im Zusammenhang bebauten Ortsteil beschlossen.

§ 1

Die Grenzen des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles werden gemäß  
des beigefügten Lageplanes vom 26.02.1986 festgelegt. Der Lageplan  
mit den Erläuterungen ist Bestandteil dieser Satzung. Enthalten  
sind die Fl.Nr. 428 sowie Teilflächen der Fl.Nrn. 430 und 432.

§ 2

Diese Satzung tritt am Tage ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Ellzee , den 27.02.1986 Siegel



*Gloser*

Bürgermeister

Das Landratsamt Günzburg hat die Ortsabrundungssatzung mit Bescheid  
vom 21.4.86 Nr. 401 Az. 610 gemäß § 34 Abs. 2 Satz 3 BBauG  
genehmigt.

I. A.

Günzburg , den 25.11.1988 Siegel

*Bäuchl*

Bäuchl

Die Satzung wurde am 02.05.86 ortsüblich durch Anschlag an der  
Amtstafel bekanntgemacht. Die Satzung ist damit rechtsverbindlich.

Ellzee , den 19.10.87



*Gloser*

Bürgermeister